

*Heinz Angermeier, Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter.*

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1966, 592 S.

Angermeiers Buch aus dem Jahr 1966 bringt eine für die Spätmittelalterforschung wichtige Unternehmung: eine zusammenhängende Darstellung der Landfriedenspolitik der deutschen Könige von Friedrich II. bis zu Maximilian. Damit soll gezeigt werden, daß in einem zentralen Punkt des königlichen Ansehens und Selbstverständnisses das spätmittelalterliche Königtum nicht jene steigende Wirkungslosigkeit neben den Territorialgewalten besaß, die ihm die Geschichtsschrei-

bung des späteren 19. Jahrhunderts gern nachsagte, die unser Geschichtsbild noch heute bestimmt. Es soll auch ein wichtiger Gesichtspunkt der in jenen Jahrhunderten noch immer wirksamen politischen Funktion des Reiches im verfassungsrechtlichen Zusammenhang geklärt werden.

Landfriedensforschung hat man schon seit längerem betrieben. Das zugehörige Quellenmaterial ist seit langem mindestens in Regestenform ediert. Eine Reihe von Dissertationen suchte vor etwa sechzig Jahren das Problem zu erhellen und verfolgte deshalb auch die Landfriedenspolitik der spätmittelalterlichen Könige, aber ihre Fragestellung galt einzelnen Herrscherpersönlichkeiten; es fehlte die kontinuierliche Herausarbeitung des verfassungsrechtlichen Begriffs, die allein das Instrumentarium selbst dem Blick des Historikers bloßlegen kann. Auf diese zusammenhängende Darstellung ist Angermeiers Arbeit gerichtet. Er geht richtig davon aus, daß weder die juristische Definition, noch die unterschiedliche Handhabung der Landfriedenspolitik bei einzelnen Herrschern die Erscheinung im ganzen und damit einen zusammenhängenden Begriff vom spätmittelalterlichen Königtum vermitteln kann.

So untersucht er also die königlichen Verordnungen, Absichtserklärungen und Vorhaben von 1235 an in einer breiten Darstellung, die er mit inhaltlichen Aussagen periodisiert: „Der Landfriede als Werk des Königs“ (1235 bis 1308); „Landfriede als Einung“ (1300 (wohl 1308) bis 1400); „Landfriede als Gebot“ (1400 bis 1488); und „Landfriede als Reichsordnung“. Eine solche Periodisierung legt natürlich bereits Leitlinien bloß und gibt, bei aller breit ausgesparten Variation, eine allmähliche Wandlung in der königlichen Landfriedenspolitik zu erkennen. Sie gibt gleichzeitig Zeugnis von einer gewissen Versachlichung jenes Instrumentariums, von einer Entwicklung zum Normativen, mit dem sich die königliche Landfriedenspolitik, freilich auf einer ganz anderen Ebene, in ihrer Funktion dem „Staatsfrieden“ der französischen und der englischen Königspolitik anzunähern suchte.

Damit sind wir aber auch schon bei den Schwierigkeiten der Unternehmung angelangt. Das deutsche Königtum war, spätestens seit 1268, bekanntlich seiner in Jahrhunderten aufgebauten Positionen zum guten Teil beraubt, seiner Kirchengvogtei und seines Königsguts. Gegenüber der herkömmlichen Vorstellung vom Ersatz dieser Positionen durch die sattsam besprochene Hausmachtspolitik sucht Angermeier eben die Landfriedenswahrung als ein wichtiges, bislang unterschätztes, freilich in den königlichen Ambitionen offensichtlich nicht immer bewußt verfolgtes Herrschaftsmittel auszuweisen. Allerdings nennt er dieses Mittel „in hohem Maße Symptom und Gradmesser der politischen Entwicklung, doch nie deren Schrittmacher“ (S. 16).

Für die Vorstellung von politischer Mechanik ist eine solche Definition nicht sehr anschaulich. Wohl kann sich der Betrachter mit einer solchen Definition behelfen, wenn er seine Bilanzen zieht. Nachdem die Landfriedenspolitik aber, wie auch Angermeier wieder sehr deutlich macht, der königlichen Aktion entsprang, unterschiedlich gehandhabt, mit wechselnden Erfolgen eingesetzt, ist sie nun eben doch, wie eine jede politische Unternehmung, in die Kette von Ursache und Wirkung politischer Unternehmungen verflochten. Gerade wenn man den

Landfrieden „als Ganzes als einen personalen Frieden bezeichnet“ (S. 18), wird die einfache Vorstellung vom königlichen Schlichtungsamt in den zeitgenössischen verfassungsrechtlichen Verhältnissen unterstrichen, und jeder Schiedsrichter schafft sich bekanntlich durch die Effektivität seiner Entscheidungen Autorität und baut damit auch an seiner künftigen politischen Position. Man muß also zumindest eine Ambivalenz der königlichen Landfriedenspolitik im Auge haben, deren Schwergewichte wechseln, allmählich erst, von politischen Individualitäten und Konstellationen unterschiedlich beeinflußt, mit jener eher nur symptomatischen Aussagekraft, die Angermeier auch selbst im Auge hat, während er „die Trennung von Königtum und Landfriede im 16. Jahrhundert“ bespricht (S. 556). Angermeier wendet sich, wie mir scheint mit Recht, gegen Gernhubers These vom deutschen Landfrieden als einem „objektiven Gebilde ohne subjektiven Beziehungspunkt“ (S. 12). Mir wurde nicht deutlich, wie er nach dieser Wendung es dennoch ablehnt, „im Landfrieden selbst auch das Mittel der Politik zu vermuten“.

Die ausführliche Darstellung selbst, die Würdigung der königlichen Politik und der königlichen Position, steht mit dieser Definition des einleitenden Kapitels auch nicht im Einklang. Was da in eindringlicher Darstellung gezeigt wird, trägt zweifellos vieles bei zum Verständnis der Eigenart des spätmittelalterlichen Königtums und macht von einer neuen Seite sichtbar, daß die Grenze königlicher Politik in diesem „Personenverbandsstaat“ nicht von den Begriffen moderner zentralistischer Effizienz unterschätzt, daß sie auch nicht etwa als die Ursache für eine Flucht in Hausmachtspolitik betrachtet werden dürfe. Hausmachtspolitik, im weiten Sinn des Wortes, ist so alt wie jede gentilische Gesellschaftsstruktur überhaupt.